

Hinweise zum Handel mit Lygodactylus williamsi

23.12.18

Grundsätzliches:

Der *Lygodactylus williamsi* wurde im Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgenommen; somit wurde diese Gattung international unter Schutz gestellt. Dieser Beschluß trat im Januar 2017 in Kraft und wurde im Februar 2017 in geltendes EU-Recht überführt. Der *Lygodactylus williamsi* befindet sich seitdem im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97. Der Himmelblaue Zwergtaggecko (*Lygodactylus williamsi*) darf somit nicht ohne Registrierung bei der zuständigen Behörde gehalten und nicht ohne EU-Genehmigung gehandelt werden!

Der notwendige bürokratische Aufwand ist im Falle einer Zucht von geschützten Tieren nicht zu vernachlässigen!

Zuchtbuch

Im Falle einer Zucht ist ein Zuchtbuch immer notwendig, auch wenn Sie keine geschützten Tiere halten. In dem Zuchtbuch wird der Bestand der Tiere aufgelistet, d.h. der Ist-Zustand, alle Zugänge und Abgänge mit Datum und Angaben zum Verkäufer/Käufer. Sie haben somit einen sauberen Überblick über Ihre Zucht/Haltung. Ebenso werden Eintragungen aus dem Zuchtbuch bei Bestandsmeldungen und EU-Bescheinigungen in die Formulare übernommen. Daher immer sofort ein Zuchtbuch erstellen, sobald Sie mit der Haltung von Reptilien beginnen.

Nachfolgend ein Beispiel von mir (als Nutzer von Microsoft Office verwende ich das Excel-Programm).

Zuchtbuch Himmelblauer Zwergtaggeckos (<i>Lygodactylus williamsi</i>)													21.12.2018
Peter Kaiser, [Redacted] 36043 Fulda													
lfd. Nr.	Nr.	Gecko-Art	Anhang	Herkunft	Nr. und Art Bescheinigung	Geschlecht	Name	Datum Geburt	Datum Tod	Datum Erwerb	Verkäufer	Datum Abgabe	Käufer
1	LW1	<i>Lygodactylus williamsi</i>		DNZ		männlich	Willi	ca. Aug 2010		11.12.11	[Redacted]		
2	LW2	<i>Lygodactylus williamsi</i>		?	-	weiblich männlich	Winnie	unbek.	-	18.05.12	[Redacted]	01.08.12	[Redacted]
8	LW1+3-5	<i>Lygodactylus williamsi</i>		DNZ	-	-	Baby 5	01.07.15	?	---		01.07.15	[Redacted]
9	LW1+3-6	<i>Lygodactylus williamsi</i>		DNZ	-	-	Baby 6	?	?	---		---	---
10	LW4	<i>Lygodactylus williamsi</i>	A	DNZ	-	weiblich	Susi	Dez. 15	26.08.16	02.07.16	[Redacted]		
11	LW5	<i>Lygodactylus williamsi</i>	A	DNZ		weiblich	Wilma	22.06.17		10.12.17	[Redacted]		
12	LW1+5-1	<i>Lygodactylus williamsi</i>	A	DNZ		weiblich	Baby 1	10.06.18		---			
13	LW1+5-2	<i>Lygodactylus williamsi</i>	A	DNZ		männlich	Baby 2	03.07.18		---			
14	LW1+5-3	<i>Lygodactylus williamsi</i>	A	DNZ	-	-	Baby 3	05.07.18		---			
15	LW1+5-4	<i>Lygodactylus williamsi</i>	A	DNZ	-	-	Baby 4	22.07.18		---			
16	LW1+5-5	<i>Lygodactylus williamsi</i>	A	DNZ		weiblich?	Baby 5	24.09.18		---			

„LW“ steht hierbei für *Lygodactylus williamsi*, danach die laufende Nummer des Tieres. Bei Nachkommen habe ich z.B. „LW1+5-1“ eingetragen, was bedeutet, daß die Tiere 1 und 5 die Elterntiere sind; die nachfolgende 1 ist dann wieder die laufende Nummerierung der Nachkommen dieses Paares.

Offizielles Zuchtbuch: "BNA - Nachweisbuch für geschützte Tiere" (ca. 15,- €)

Meldepflicht

Die Tiere sind bei Ihrem zuständigen Regierungspräsidium (RP) anzumelden (meist per email möglich). Sie bekommen dann ein Formular für eine Zugangsmeldung, welches Sie ausfüllen müssen, wenn Ihr Bestand um ein Tier zugenommen hat (Eigenzucht/Geburt, Kauf, Tausch, Schenkung, Fund, Sonstiges), oder eine Abgangsmeldung, wenn sich Ihr Bestand um ein Tier reduziert hat (Tod, Verkauf, Schenkung, Tausch, Entweichen, Diebstahl). Dazu sind auch die Eintragungen aus Ihrem Zuchtbuch erforderlich. Das Melden der Tiere beim zuständigen RP hat zeitnah mit jeder einzelnen Veränderung zu erfolgen! Die Bestandsmeldungen kosten normalerweise nichts.

Herkunftsnachweis

Der Käufer des Tieres erhält immer einen Herkunftsnachweis, der unbedingt als Nachweis für die Herkunft des Tieres aufgehoben werden muß. Der Herkunftsnachweis enthält einerseits Informationen zu dem Tier (aus dem Zuchtbuch), als auch die Daten des Verkäufers und des Käufers. Ebenso erhält der Käufer die Original-EU-Bescheinigung (siehe auch nachfolgendes Kapitel).

EU-Bescheinigung für den Verkauf von geschützten Tieren

Möchten Sie Tiere verkaufen, benötigen Sie eine sogenannte EU-Bescheinigung (früher CITES-Papier) von Ihrem zuständigen Regierungspräsidium (RP). Dazu bekommen Sie ein Antragsformular, das dem Formular sehr ähnlich ist, welches Sie ab 2017 beim Erwerb Ihres Geckos bekommen haben.

Der Antrag ist auszufüllen, zu unterschreiben und per Post an das RP zu schicken; danach bekommen Sie die EU-Bescheinigung für das jeweilige Tier, die auch immer beim Tier verbleibt und somit beim Verkauf als Original mitgegeben werden muß. Beim nächsten Verkauf des gleichen Tieres bekommt der neue Verkäufer nach gestelltem Antrag eine neue EU-Bescheinigung und gibt mit dem Antrag die alte im Original an das RP zurück.

Etwa ab dem 6. Monat muß zum Antrag auch eine Foto-Dokumentation zur Kennzeichnung des Tieres beigelegt werden. Im Falle dieser Zwerggeckos muß der Hals-Bereich hochauflösend von beiden Seiten fotografiert werden, weil dort Schuppen-Zeichnungen vorhanden sind, die laut Wissenschaftlern bei jedem Tier anders aussehen (ähnlich wie bei einem Fingerabdruck) und somit das Tier identifizieren. Damit wird die Zugehörigkeit der EU-Bescheinigung zum jeweiligen Tier dokumentiert. Hierzu gibt es meistens vom RP entsprechende Hinweise; nachfolgend das Beiblatt des RP Kassel.

Lygodactylus williamsii

Identifizierung:

Das BfN hat eine Studie zur Identifizierung von Tieren der Art *Lygodactylus williamsii* in Auftrag gegeben. Nach dem Ergebnis dieser Studie können die Tiere dieser Art anhand bestimmter Merkmale eindeutig identifiziert werden. Dazu eignet sich die Zeichnung der Tiere beidseitig in dem markierten Bereich zwischen Kopf und Vorderfüßen. Diese Zeichnung, die ab etwa dem 6. Lebensmonat voll ausgeprägt ist, ist nach den vorliegenden Informationen dauerhaft unveränderlich. Diese Ergebnisse wurden zwischenzeitlich durch eine weitere Untersuchung von anderen Wissenschaftlern bestätigt.

Für die Fotodokumentation ist es erforderlich, dass der Antragsteller **hochauflösende Bilder** von beiden Seiten der Tiere anfertigt. Zu berücksichtigen ist, dass sich die Färbung der Tiere unter Stress ändern kann. Dies hat keinen Einfluss auf die markierte dunkle Zeichnung. Allerdings kann diese aufgrund der Verfärbung der Tiere in diesem Fall schwer oder gar nicht zu sehen sein.

Beiblatt, Regierungspräsidium Kassel, 2018.



Fotos: Dr. Beate Röhl

Kosten

Die anfallenden Gebühren und den Wert eines Tieres grundsätzlich bei der zuständigen Behörde abfragen!

Während die Bestandsmeldungen normalerweise kostenlos sind, fallen bei den EU-Bescheinigungen jedoch Gebühren an. Im Falle des RP Kassel liegt die Gebühr bei 35,- € für einen Gebührenrahmen von 500,- € (Stand 2018). Bei einem höheren Wert der Tiere fallen auch höhere Gebühren an.

Wird ein Tier mit einem Wert von 100,- € beziffert, können Sie also für 5 zu verkaufende Tiere gleichzeitig EU-Bescheinigungen anfordern, bleiben somit innerhalb des Gebührenrahmens und die Gebühr liegt bei 35,- €. Haben Sie nur 1 Tier im Wert von 100,- € zu verkaufen, bezahlen Sie auch 35,- €. Der Wert der Tiere richtet sich nach den üblichen Verkaufs-Preisen und diese sind spätestens seit 2017 deutlich angestiegen.

© Copyright Peter Kaiser, Fulda